



Gemeinde Rietz-Neuendorf

Datum:

Freigabe:

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: **B-0289/2013**

Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Alt Golm"

(Beschlusstext-Entwurf siehe Beiblatt)

	Datum	Bearbeiter
Erarbeitet:	30.10.2014	Frau Heidemarie Möbis
Mitzeichnung Sachgebietsleiter:		
Mitzeichnung Amtsleiter:		

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis
Ortsbeirat Alt Golm	25.01.2013	
Ortsbeirat Alt Golm	11.04.2013	
Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf	30.09.2013	

Gesetzl. Anzahl d. Gemeindevertr.:
 Anwesend:
 Entschuldigt:
 Unentschuldigt:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nein:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Enthaltungen:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot gem. § 22 i.V.m. § 31 Abs. 2 BbgKVerf.	
Name:.....	
Name:.....	

Die Beschlussvorlage wird:

- in der vorliegenden Fassung beschlossen
- nicht beschlossen
- mit den im Protokoll vermerkten Änderungen beschlossen

Rietz-Neuendorf, den

Rietz-Neuendorf, den

P o e s c h k e
Vorsitzender der Gemeindevertretung

K l e m p e r t
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rietz Neuendorf beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alt Golm“ durch ein Verfahren nach §13a BauGB zu ändern (1. Änderung).

Da mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes keine wesentlichen Änderungen der Planinhalte vorbereitet werden und die Änderungen im Bereich eines festgesetzten Baugebietes vollzogen werden, wird ein Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB beschlossen.

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 13a BauGB (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) gelten die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als zulässig. Es gelten die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 (Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, Verzicht auf den Umweltbericht nach § 2 a und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind; Verzicht auf die Anwendung des § 4c - Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde).

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 23/8 der Flur 2, Gemarkung Alt Golm in einer Größe von etwa 6.200 m².

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alt Golm“ wurde am 19. März 1993 genehmigt und die Satzung am 11.12.2008 ausgefertigt. Die Aufstellung der Gewächshäuser am vorgesehenen Standort verstößt gegen dessen Festsetzungen und kann vom Bauordnungsamt daher nicht genehmigt werden.

Die geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinsicht auf das Maß der Bebauung und die durch das Geh- und Fahrrecht hervorgerufenen flächigen Einschränkungen erlauben die Aufstellung der Gewächshäuser nicht in der notwendigen Größenordnung.

Das Geh- und Fahrrecht wurde im Verfahren zum geltenden Bebauungsplan 1992 für die Vieh- und Fleisch GmbH aufgenommen. Diese GmbH existiert nach Auskunft des Gewerbeamtes nicht mehr.

Der zur Errichtung der Gewächshäuser eingereichte Bauantrag kann nur durch Änderung des Bebauungsplanes zur Genehmigung geführt werden.

Ursache zur Aufnahme des Änderungsverfahrens ist die Absicht der ansässigen GaLa-Baufirma, ihr Leistungsspektrum zu erweitern. Es ist vorgesehen zwei Gewächshäuser zu errichten, die im Winterhalbjahr mediterrane Kübelpflanzen von Kunden zur Pflege aufnehmen bzw. die der Anzucht spezieller Sommerblumenarten dienen, welche nicht dem in Baumärkten angebotenen Sortiment entsprechen. Damit sollen der Betriebsstandort sowie Arbeitsplätze gesichert und die Lehrlingsausbildung intensiviert werden.

Die Änderung bezieht sich auf das innerhalb des Firmengeländes festgesetzte Geh- und Fahrrecht sowie auf die Anpassung der Baugrenzen und ggf. der Grundflächenzahl (GRZ).

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Veranlasser, wozu ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen wird.

Darin ist festzusetzen, dass der Veranlasser, die GaLa Bau Kracht GmbH, die Kosten für die Bauleitplanung und alle sich daraus ergebenden Folgekosten übernimmt. Der Gemeinde dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen.

Anlagenverzeichnis:

- Übersichtsplan
- Kopie Protokoll vom 11.04.2013
- Schreiben Bürgermeister vom 25.01.2013